



01.09.2014

Geändert am 02.02.2016

# Bürgerschaftsrichtlinie

## Technologiefonds

P032-1943

## **Präambel**

Die vorliegende Bürgschaftsrichtlinie regelt, gestützt auf Artikel 35 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 (SR 641.71), Artikel 114 bis 118 der CO<sub>2</sub>-Verordnung vom 30. November 2012 in der Fassung vom 01.12.2014 (641.711) sowie auf die Richtlinie Finanzierungs- und Verbürgungspolitik in der Fassung vom 02.02.2016, die Grundsätze der Vergabe von Bürgschaften aus Mitteln des Technologiefonds, Prozesse und Berichtspflichten nach Bürgschaftsübernahme sowie das Rechtsverhältnis zwischen dem Unternehmen und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU).

## **1 Allgemeines**

Als Organ zur Prüfung von Gesuchen auf Zusicherung einer Bürgschaft, für die Abwicklung der Bürgschaften sowie für die operative Führung des Technologiefonds hat das BAFU auf Grundlage von Artikel 117 Absatz 1 der CO<sub>2</sub>-Verordnung eine Geschäftsstelle beauftragt.

## **2 Rahmenbedingungen**

(1) Die Summe der ausstehenden Bürgschaften ist begrenzt auf CHF 500 Mio. und darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Nicht mehr beanspruchte Bürgschaften stehen dem Technologiefonds für die Verbürgung weiterer Darlehen zur Verfügung.

(2) Ein zu verbürgender Betrag wird zum Zeitpunkt der Zusicherung auf den maximalen Verpflichtungsrahmen angerechnet.

(3) Die in Artikel 35 Absatz 4 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes festgelegte Höchstlaufzeit der Bürgschaften von 10 Jahren beginnt mit Abschluss des Bürgschaftsvertrages.

## **3 Antragsberechtigung**

(1) Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einer Sitz in der Schweiz, die ohne die Zusicherung einer Bürgschaft kein oder nur ein Darlehen zu wirtschaftlich untragbaren Konditionen für ein förderungswürdiges Vorhaben erhalten würden (Artikel 114 Verordnung Absatz 4). Wirtschaftlich untragbar sind Konditionen, wenn sie verhindern, dass das Unternehmen mit dem förderungswürdigen Vorhaben unter plausiblen Annahmen mittelfristig positive Cash Flows erwirtschaften kann.

(2) Die Geschäftstätigkeit eines antragsberechtigten Unternehmens darf nicht gegen Gesetze verstossen oder im Widerspruch zu Artikel 35 Absatz 3 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes sowie Artikel 114 ff. der CO<sub>2</sub>-Verordnung stehen.

(3) Das Projekt, das mit einem verbürgten Darlehen finanziert wird, muss mit den Förderzielen im Sinne von Artikel 35 Absatz 3 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes übereinstimmen und einen Innovationsgrad aufweisen.

(4) Unternehmen, deren Solvenz gefährdet ist, erhalten keine Bürgschaft durch den Technologiefonds.

(5) Es besteht kein Anspruch auf die Zusicherung einer Bürgschaft aus Mitteln des Technologiefonds.

#### **4 Förderungswürdige Finanzierungsarten**

(1) Verbürgt werden in der Regel Darlehen von Banken oder anderen geeigneten Darlehensgeberinnen im Sinne von Artikel 114 Absatz 2 der CO<sub>2</sub>-Verordnung, jedoch keine Kontokorrentkredite oder Kautionslimiten.

(2) Die Darlehensrückführung und Zinszahlung muss innerhalb der vereinbarten Bürgschaftslaufzeit erfolgen. In der Regel sind mindestens 20 Prozent des Darlehens innerhalb der Hälfte der Laufzeit zu tilgen.

#### **5 Art und Umfang der Bürgschaft**

Die Bürgschaft kann als einfache Bürgschaft oder solidarische Bürgschaft ausgestaltet werden. Das Darlehen kann ganz oder teilweise verbürgt werden. Die Darlehensnehmerin muss jedoch einen Teil ihres Finanzierungsbedarfs mit eigenen Mitteln abdecken. Die Bürgschaftssumme (Höchsthaftungsbetrag) beträgt maximal 3 Millionen CHF. Die Untergrenze des Darlehens beträgt in der Regel 50'000 CHF. Im Darlehensvertrag vereinbarte Darlehenszinsen können mitverbürgt werden. Die Bürgschaft tritt mit Übergabe des Bürgschaftsvertrages an die Darlehensgeberin in Rechtskraft.

#### **6 Kosten**

(1) Für die Prüfung des Gesuches um Zusicherung einer Bürgschaft hat die Gesuchstellerin der Geschäftsstelle eine pauschale Antragsgebühr in Höhe von 1'000 CHF nach der Vorselektion sowie zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 2'000 CHF bei Bewilligung des Gesuches zu entrichten. Für die Zeit ab Übergabe des Bürgschaftsvertrages an die Darlehensgeberin hat die Darlehensnehmerin eine Bürgschaftsgebühr von max. 0,9 Prozent der Bürgschaftssumme pro Bürgschaftsjahr jeweils im Voraus zu entrichten. Die erste Zahlung hat vor der Übergabe des Bürgschaftsvertrages an die Darlehensgeberin zu erfolgen, unabhängig davon, ob die Bürgschaft allenfalls unter einer Bedingung oder Auflage steht.

(2) Bei Beendigung der Bürgschaft erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Bürgschaftsgebühren.

(3) Für die Bezahlung der Bürgschaftsgebühr hat die Darlehensnehmerin auf Wunsch der Geschäftsstelle ein Lastschriftverfahren einzurichten.

(4) Bei begründetem Anlass kann die Geschäftsstelle verlangen, dass die Darlehensnehmerin die Bürgschaftsgebühr für die ganze Laufzeit der Bürgschaft oder für mehrere Jahre im Voraus entrichtet. In diesem Fall wird die Bürgschaft erst übernommen, wenn die Darlehensnehmerin ihre Zahlungspflicht erfüllt hat.

#### **7 Risiko- und Branchenallokation**

(1) Die Geschäftsstelle legt im Rahmen ihrer Kompetenz die Risiko- und Branchenallokation der zu verbürgenden Darlehen fest. Bei branchenmässigen Ungleichgewichten im Gesuchengang kann die Geschäftsstelle entsprechende Kommunikationsmassnahmen ergreifen.

(2) Die Branchenallokation für das Fondsportfolio kann zur Vergabe- und Risikosteuerung während der gesamten Fondslaufzeit angepasst werden.

## **8 Gesuchsverfahren**

(1) Unternehmen können ein Gesuch auf Zusicherung einer Bürgschaft bei der Geschäftsstelle einreichen.

(2) Das Gesuch auf Zusicherung einer Bürgschaft wird von der Geschäftsstelle auf Vollständigkeit der im Gesuchsformular näher spezifizierten Angaben und Unterlagen und nach Eingang der Antragsgebühr (siehe Ziffer 6) auf seine Förderungswürdigkeit und wirtschaftliche Tragfähigkeit sowie Marktchancen geprüft. Die Geschäftsstelle kann nach ihrem eigenen Ermessen mit der Gesuchstellerin ein Gespräch durchführen. Dieses Gespräch findet in der Regel am Sitz der Geschäftsstelle statt. Die Geschäftsstelle kann jedoch auch einen anderen Gesprächsort bestimmen.

(3) Die Geschäftsstelle erstellt basierend auf dieser Prüfung bei förderungswürdigen Vorhaben einen Antrag an das Bürgschaftskomitee. Dieses beurteilt den Antrag zuhanden des BAFU. Sitzungen des Bürgschaftskomitees finden in der Regel mindestens achtmal jährlich statt. Das Bürgschaftskomitee kann Entscheidungen über Gesuche zurückstellen und von der weiteren Prüfung einzelner Umstände anhängig machen.

(4) Die Prüfung findet einheitlich, objektiv nachvollziehbar und transparent nach standardisierten Kriterien und Analyseprozessen statt.

(5) Die Zusicherung einer Bürgschaft wird der Gesuchstellerin vom BAFU durch Verfügung mitgeteilt. Die Zusicherung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sowie zeitlich befristet werden. Über eine Ablehnung wird die Gesuchstellerin per Brief informiert. Die Gesuchstellerin kann binnen 30 Tagen bei der Geschäftsstelle eine beschwerdefähige Verfügung des BAFU beantragen sofern der Antrag auch vom Bürgschaftskomitee beurteilt wurde (Art. 117 Verordnung, Absatz 3).

(6) Wird nach einer Zusicherung nicht binnen 3 Monaten (zuzüglich Gerichtsferien) ein Darlehensvertrag zwischen Darlehensnehmerin und Darlehensgeberin geschlossen, fällt die Zusicherung dahin. In diesem Fall ist das Gesuchsverfahren neu zu durchlaufen.

(7) Erfüllt die Darlehensnehmerin die in der Zusicherung enthaltenen Bedingungen und / oder Auflagen nicht, beruht die Zusicherung des BAFU auf falschen Angaben seitens der Darlehensnehmerin oder wird das Darlehen der Darlehensnehmerin zweckentfremdet, kann das BAFU die Zusicherung der Bürgschaft widerrufen. Falls das BAFU gegenüber der Darlehensgeberin die Bürgschaft bereits übernommen hat, kann es von der Darlehensnehmerin verlangen, dass sie die Bürgschaftssumme beim BAFU unverzüglich hinterlegt. Zudem kann das BAFU von der Darlehensgeberin verlangen, dass sie das Darlehen mit sofortiger Wirkung fällig stellt.

## **9 Bürgschaftsverwaltung und Pflichten**

(1) Der Darlehensvertrag bildet einen integralen Bestandteil des Bürgschaftsvertrags. Er ist der Geschäftsstelle vor Abschluss des Bürgschaftsvertrags und während der Bürgschaftslaufzeit jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

(2) Änderungen im Darlehensvertrag bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAFU.

(3) Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, während der Dauer der Bürgschaft ihre Buchhaltung ordnungsgemäss zu führen und die Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle mindestens eingeschränkt prüfen zu lassen. Bei einer Bürgschaftssumme ab 1 Million CHF kann die Geschäftsstelle eine ordentliche Revision fordern.

(4) Die Darlehensnehmerin erstattet der Geschäftsstelle quartalsweise bis zum Ende des Folgemonats schriftlich Bericht (CO<sub>2</sub>-Verordnung, Artikel 116 Absatz 2) über:

- a) die Höhe des verbürgten Darlehens sowie fälliger Zins- und Amortisationsforderungen der Darlehensgeberin per Stichtag 31. Dezember des Vorjahres;
- b) die Finanzstruktur der Darlehensnehmerin, unter Angabe der nominellen Schuldbeträge, Zinssätze und Amortisationsverpflichtungen, Laufzeit, Kündigungsfrist, Sicherheiten und Nachrangigkeit;
- c) die aktuelle Liquidität und Liquiditätsplanung für die nächsten 12 Monate;
- d) den aktuellen Geschäftsgang und dessen voraussichtliche Entwicklung.

In Ergänzung zum Quartalsreporting erstattet die Darlehensnehmerin der Geschäftsstelle jährlich bis Ende März schriftlich Bericht über weitere allgemeine und das Vorhaben betreffende Aspekte. Quartals- und Jahresreporting werden der Geschäftsstelle online übermittelt.

(5) Die Darlehensnehmerin reicht der Geschäftsstelle bis zum Ende des dritten Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen genehmigte Jahresrechnung des Vorjahres, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang ein. Es sind sämtliche Unterlagen einzureichen, welche im Rahmen der anzuwendenden Revisionsart von Gesetzes wegen zu erstellen sind.

(6) Während der Dauer der Bürgschaft informiert die Darlehensnehmerin die Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich über folgende Ereignisse:

- a) Verzug bei der Zahlung von Zinsen oder Amortisationen bezüglich des verbürgten Darlehens;
- b) Änderungen oder besondere Vorkommnisse, die sich auf die Bürgschaft auswirken können, insbesondere eine Verschlechterung der finanziellen Situation, Abbruch oder Änderung des Projektes, für welches das Darlehen aufgenommen wurde, Ergreifen von Sanierungsmassnahmen, Einreichen eines Gesuchs um provisorische oder definitive Nachlassstundung, Antrag zur Eröffnung des Konkurses oder zum Konkursaufschub, Veräusserung von insgesamt mehr als 50% der Anteilsrechte der Darlehensnehmerin, Umstrukturierungen, Zweckänderungen, Sitzverlegung ins Ausland oder Änderung der Kontaktangaben der Darlehensnehmerin.

(7) Die Geschäftsstelle ist berechtigt, bei der Darlehensgeberin / Bürgschaftsbegünstigten die das Darlehen betreffenden Unterlagen der Darlehensnehmerin zu prüfen. Die Darlehensnehmerin entbindet die Bürgschaftsbegünstigte insoweit von ihrer Schweigepflicht.

(8) Die Geschäftsstelle ist ferner berechtigt, bei der Darlehensnehmerin angekündigte sowie nicht angekündigte Prüfungen durchzuführen, um die zweckmässige Verwendung des Darlehens sicherzustellen.

## **10 Sicherheiten**

(1) Für die Übernahme der Bürgschaft können angemessene Sicherheiten verlangt werden. Sie haften auch für die Bürgschaftsgebühren.

(2) Für bestellte Sicherheiten sind angemessene Risikoversicherungen abzuschliessen.

(3) Bei weiteren Bürgschaften Dritter ist gegenüber dem BAFU das Rückgriffsrecht auszu-schliessen.

(4) Bei einem Ausfall ermittelt die Geschäftsstelle den Umfang des Schadens für verbürgte Darlehen und verwertet die für das verbürgte Darlehen bestellten Sicherheiten in Abstimmung mit der Darlehensgeberin.

(5) Von den Verwertungserlösen und sonstigen Zahlungseingängen können Rechtsverfolgungs- und Verwertungskosten abgesetzt werden.

(6) Haben die Darlehensnehmerin oder Dritte eine Sicherheit für den Regressanspruch geleistet, ist das BAFU frei, den Regressanspruch auch durch ordentliche Betreibung gegen die Darlehensnehmerin geltend zu machen, ohne vorerst die Sicherheiten durch Betreibung auf Pfandverwertung oder Betreibung gegen Dritte zu vollstrecken. Damit verzichtet das BAFU nicht auf die Sicherheiten.

## **11 Bürgschaftsfall / Abruf der Bürgschaft**

(1) Die Geschäftsstelle informiert die Darlehensnehmerin über eine Inanspruchnahme der Bürgschaft durch die Darlehensgeberin. Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, der Geschäftsstelle unverzüglich allfällige Einreden und Einwendungen, die sie gegen die Forderung der Darlehensgeberin geltend machen kann, mitzuteilen. Das BAFU ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, gegenüber der Darlehensgeberin Einreden oder Einwendungen aus dem Darlehensvertrag zu erheben. Unterlässt das BAFU die Erhebung solcher Einreden oder Einwendungen, geht dadurch das Regressrecht gegenüber der Darlehensnehmerin nicht verloren.

(2) Für alle Zahlungen, welche das BAFU der Darlehensgeberin im Rahmen der Bürgschaft erbringt, steht dem BAFU gegen die Darlehensnehmerin das Rückgriffrecht gemäss Artikel 507 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) zu.

(3) Das BAFU kann von der Darlehensnehmerin entsprechend der Bestimmung von Artikel 506 OR Sicherstellung und, wenn die Hauptschuld fällig ist, Befreiung verlangen.

## **12 Finanzhilfe**

(1) Die Bürgschaft des BAFU stellt eine Finanzhilfe gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen dar (Subventionsgesetz, SR 616.6), weshalb dieses Gesetz Anwendung findet. Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, der Geschäftsstelle alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ihr Einsicht in die Akten und Zutritt an Ort und Stelle zu gewähren (Art. 11 Abs. 2 Subventionsgesetz). Die Darlehensnehmerin hat der Geschäftsstelle eine Kopie des jeweils gültigen Darlehensvertrages mit der Darlehensgeberin zur Verfügung zu stellen.

(2) Falls die Darlehensnehmerin für das gleiche Projekt Leistungen aufgrund verschiedener Erlasse nachsucht, muss sie dies der Geschäftsstelle mitteilen.

(3) Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, das Darlehen ausschliesslich für das im Gesuch um Zusicherung einer Bürgschaft beschriebene Vorhaben zu verwenden. Jede anderweitige Verwendung des Darlehens ist der Darlehensnehmerin ausdrücklich untersagt. Als Empfänger von Finanzhilfen ist die Darlehensnehmerin auch der Finanzaufsicht der Eidgenössischen Finanzkontrolle unterstellt (Art. 8 Finanzkontrollgesetz, SR 614.0). Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0) finden Anwendung.

## **13 Sonstiges**

Im Verhältnis zwischen dem BAFU und der Darlehensnehmerin finden die Bestimmungen von Artikel 492ff. OR ergänzend Anwendung. Die Geschäftsstelle unterliegt bei der Bearbeitung und Speicherung der Gesuche und Prüfungsergebnisse den lokalen Datenschutzbestimmungen nach schweizerischem Recht.

Bern, den 02.02.2016

Für den Steuerungsausschuss Technologiefonds:

Bundesamt für Umwelt



Christine Hofmann  
Stv. Direktorin

Bundesamt für Energie



Pascal Previdoli  
Stv. Direktor